



Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmit- telbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 10. April bis 12. Juli 2024

Bern, 28. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	2
2.	Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	3
2.1	Allgemeine Bemerkungen	3
2.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	3
2.3	Änderung eines anderen Erlasses: Weinverordnung.....	8
3.	Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)	9
3.1	Allgemeine Bemerkungen	9
3.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	9
4.	Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel).....	13
4.1	Allgemeine Bemerkungen	13
5.	Änderung der Verordnung des EDI über Getränke	15
5.1	Allgemeine Bemerkungen	15
5.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	15
6.	Änderung der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS) und der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)	16
6.1	Allgemeine Bemerkungen	16
6.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	17
6.3	Verordnung des EDI über die Länderliste für die Einfuhr von Pelz und Pelzprodukten (Länderlistenverordnung Pelz)	18

1. Ausgangslage

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S angenommen. Diese Motion verlangt die Verbesserung der Kundeninformation durch Einführung einer Kennzeichnungspflicht für pflanzliche und tierische Produkte, wenn in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden angewendet werden. Mit Beschluss vom 5. April 2023 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, zur Umsetzung der Motion Regulierungsvorschläge für Kennzeichnungspflichten auszuarbeiten für Stopfleber, betäubungslos gewonnene Froschschenkel, weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden, sowie für die Anwendung bestimmter, in der Schweiz verbotener Pflanzenschutzmittel bei pflanzlichen Lebensmitteln. Die Umsetzung erfolgt durch eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02), eine Änderung der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16) und eine neue Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Ebenfalls mit Entscheid vom 5. April 2023 hat der Bundesrat das EDI beauftragt, gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (SR 455) eine Vernehmlassungsvorlage für ein Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte auszuarbeiten. Der Grund für diesen Beschluss war bzw. ist die anhaltende und flächendeckende Missachtung der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte. Für ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot soll «tierquälerisch» nicht mit Referenz auf die Schweizerische Gesetzgebung definiert werden, sondern als Verletzung der Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health¹ (WOAH) für den Bereich Tierwohl. Diese Leitprinzipien entsprechen den gesellschaftlichen Erwartungen an das Tierwohl und sind breit akzeptiert. Sie bilden die Grundlage für das Einfuhrverbot, welches in der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (SR 916.443.10) und der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland (SR 916.443.11) umgesetzt werden soll. Zudem soll es eine neue Verordnung des EDI über die Länderliste für die Einfuhr für Pelz und Pelzprodukte geben.

Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage waren weiter eine Änderung der LIV zur Umsetzung der Motion 19.4083 Nicolet «Den Konsumentinnen und Konsumenten die eindeutige Deklaration des Herkunftslandes auf Lebensmitteln, die im Ausland hergestellt oder zubereitet wurden, garantieren» sowie eine Änderung der Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12). Gegenstand war bei Letzterer die Anpassung an die neuen Bestimmungen der EU für Wein gemäss der Verordnung (EU) 2021/2117². Neu soll auch in der Schweiz, wie in der EU, ein Verzeichnis der Zutaten und eine Nährwertdeklaration für alle Weine, Schaumweine und Perlweine obligatorisch werden, wobei die Informationen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Die Verordnung (EU) 2021/2117 ändert die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013³ in dem sie insbesondere neu die Bedingungen festlegt, unter denen bestimmte

¹ Zwischenstaatliche Organisation, mit 182 Mitgliedern, die sich für die Verbesserung der Tiergesundheit weltweit einsetzt.

² Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermassnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

Weinbauerzeugnisse entalkoholisiert oder teilweise entalkoholisiert werden können und die zulässigen Verfahren für ihre Entalkoholisierung. Die Schweizer Bestimmungen sollen an diese EU-Vorgaben angeglichen werden, damit für die Schweiz dieselben Bestimmungen und Voraussetzungen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Erzeugnisse gelten wie in der EU.

Der Bundesrat hat am 10. April 2024 die Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen eröffnet. Sie dauerte bis zum 12. Juli 2024. Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 101 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Insgesamt sind 125 Stellungnahmen eingegangen, davon 20 von Kantonen, 3 von einer politischen Partei und 102 von Organisationen und interessierten Kreisen. Die Stellungnahmen können eingesehen werden unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > EDI. Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

2. Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone AI, AR, BS, FR, GE, GR, JU, NE, TG, SG, SH, SO, VS, ZG, ZH begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagene Anpassung der LGV. Mit Ausnahme des Kantons SO äussern jedoch alle Kantone Bedenken zur vorgeschlagenen Umsetzung. Der Aufwand für die Kontrolle der Bestimmungen wird von BS, GE, GR, TG, SG, ZG als sehr gross angesehen. Aus diesem Grund beantragen die Kantone ausser SO entweder ein Importverbot für die Produkte oder eine Zertifizierungspflicht analog zur Bio-Zertifizierung. Die Kantone BS, FR, NE, TG, VS und ZH weisen zudem auf das Risiko von Täuschung hin.

2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k

AGSTG, ANIMAE, Association Co&xister, ASGS, Braut und Festmode Chez Janine AG, Café Mutin Sàrl, COA/KOA, Collectif citoyen Les 1800 sans Nom, DAS TIER + WIR, gf.medien Igelzentrum, Mode Maier, NetAP, petfinder.ch, ProTier, Schuhhaus Walder AG, STS, Sentience Politics, TIR, TPS, Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung, TVS Steckborn, VAHT, VGS, VIER PFOTEN und ZTS bemängeln, dass eine fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden kann, wenn die Vollzugsbehörden nachweisen können, dass ein nicht deklariertes Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Sie kritisieren diese geplante Regelung scharf, da die Vollzugsbehörden für die Kontrolle der Angaben einen immensen zeitlichen Aufwand betreiben müssten und für die Kontrollen im Ausland auf die Hilfe der Behörden im entsprechenden Land angewiesen wären. Sie schlagen deshalb vor, dass eine Beweislastumkehr analog zu der Regelung in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV, SR 916.51) vorzusehen. Dies sei auch im Schlussbericht zur "Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast" vom 19. Januar 2022 mehrfach betont worden.

Agora, AgriGenève, AMS, BVAR, BEBV, GalloSuisse, IGöM, VMS, SBV, SBLV, SMP, SGBV, Swiss Beef, VSKP und ZBV erachten es als sehr wichtig, dass beim Verkauf von Fleisch deklariert werden muss, wenn Schmerz verursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung an Tieren durchgeführt wurden. Dies, da in der Schweiz hohe Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes gelten im Gegensatz zu vielen anderen Herkunftsländern von Fleisch. Die Transparenz über solche Eingriffe verbessere die Fairness zugunsten der Schweizer Produkte und ermögliche es den Konsumierenden den Kaufentscheid tierfreundlicher zu gestalten. Zudem fordern die Organisationen auch Lammfleisch in die Regelung einzubeziehen.

Animal Rights Switzerland würde es begrüßen, wenn die Verkaufsstellen nachweisen müssten, dass die Produkte nicht tierquälerisch hergestellt wurden, damit die Kennzeichnungspflicht für sie entfällt. Die Verkaufsstellen sollten belegen müssen, dass das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem anerkanntermaßen gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten und in dem ein entsprechendes Überwachungsprogramm vorhanden ist, oder dass es unter Einhaltung einer als gleichwertig anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinie hergestellt wurde, wobei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms durch eine Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat.

Die Kantone JU, SG, TI und VS bemängeln, dass das System auf einer Liste von Ländern basiert, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassenen Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Dabei werden die Produktionsmethoden nicht berücksichtigt. Sie plädieren dafür, dass Waren ohne Kennzeichnungspflicht in Verkehr gebracht werden können, sofern sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten, wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Dazu müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.

ACSI, AEG, FRC und Public Health Schweiz begrüßen diese Deklarationsvorschriften.

Bell Schweiz wünscht die Deklaration auf allen Lebensmitteln.

SFF ist der Ansicht, dass die Palette der zu deklarierenden Eingriffe und Tierarten sehr weitreichend ist. Ohne die Länderlisten wären diese nicht kontrollierbar. Er erachtet daher die Einführung der Länderlisten als sinnvoll.

Coop, Denner, EKK, FIAL Interessengemeinschaft BIO, IG DHS, MGB, Nestlé Suisse, Promarca und Swiss granum stellen fest, dass aus Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k nicht hervor geht, dass es sich nur um unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein ergänzender Verweis auf Anhang 2 analog Absatz 1 Buchstabe j sei daher vorzusehen. Im Weiteren führen sie aus, dass eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (Definition unverarbeitet gemäss Art. 2 Ziffer 14 LGV) nicht praktikabel sei, weshalb die Deklarationspflicht auf frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse zu beschränken sei. Im Weiteren verweisen die einzelnen Branchenorganisationen auf spezifische Probleme ihrer Branchen hin. Zudem würden die Organisationen es begrüßen, wenn die Präzisierungen, die das BLV am Runden Tisch erläutert hat, in die Verordnung einfließen würde.

ACSI, AEG, FRC und Public Health Schweiz begrüßen zwar, dass auch die Produktion von pflanzlichen Lebensmittel der Deklaration untersteht und damit einen Beitrag zur Gesundheit der Konsumenten, insbesondere aber der Produzentinnen leisten kann. Die vorliegende Ausgestaltung dieser Kennzeichnungspflicht erachten sie jedoch als problematisch, da die Deklaration alle Produkte eines Landes betrifft, unabhängig davon, ob sie unter Labelprogrammen produziert wurden, die den Einsatz dieser Pestizide verbieten. Eine solche Information ist täuschend. Es ist auch kein Ansporn für Produzenten ohne Pestizide zu produzieren.

AGORA, AgriGenève, AMS, BVAR, BEBV, GalloSuisse, IGöM, VMS, SBV, SBLV, SGPV, SGBV, Swiss Beef, WWF und ZBV fordern, dass bei den pflanzlichen Produkten nach Buchstabe k dem Wortlaut der Kommissionsmotion zu folgen ist und die Deklaration auch beim Einsatz von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben wird. Die internationale Liste kann für Pflanzenschutzmittel gelten, für die in der Schweiz nie eine Zulassung beantragt wurde. Die Verbote in der Schweiz werden aufgrund von wissenschaftlich belegten Risiken für Gesundheit oder Umwelt ausgesprochen, weshalb davon auszugehen ist, dass dieselben Risiken in anderen Ländern bestehen. Im Gegenzug zu der Ausweitung auf die internationale Liste bietet die schweizerische Landwirtschaft Hand für eine pragmatische Lösung bei Produkten, bei denen nachweislich keine der gelisteten Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, obwohl das Herkunftsland kein explizites Verbot kennt. Solche Produkte sollten von der Deklarationspflicht bedenklicher Pflanzenschutzmittel ausgenommen werden. Das BLV wird gebeten eine andere Lösung zu finden, die weitere PSM umfasst und besser auf die fehlbaren Produkte abzielt. Auch VSGP

weist darauf hin, dass in den letzten Jahren für zahlreiche Pflanzenschutzmittel aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse die Zulassung entzogen wurde. Da diese Risiken auch im Ausland bestehen, müsste die Deklarationspflicht auch für die Anwendung dieser PSM gelten.

Chocosuisse und Biscosuisse stellen fest, dass die gemäss Anhang 2 LGV und den Erläuterungen die Kennzeichnungspflicht nur für unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft gilt, dies aber nicht aus dem Wortlaut des Artikels hervorgehe. Sie bitten daher um entsprechende Anpassung.

Swisscofel, Swiss Retail Federation und Veledes bitten, die Bestimmung dahingehend umzuformulieren, dass der Ausschluss von der Deklarationspflicht auch möglich ist über eine privatrechtliche Verankerung (Zertifizierung oder Anerkennung). Zudem beantragen sie eine Beschränkung auf frische und unverarbeitete Früchte und Gemüse. Eine umfassende Kennzeichnung pflanzlicher Lebensmittel sei nicht realistisch.

Art. 36 Abs. 5

AGSTG, ANIMAE, Association Co&xister, ASGS, Braut und Festmode Chez Janine AG, Café Mutin Sàrl, COA/KOA, Collectif citoyen Les 1800 sans Nom, gf.medien, Igelzentrum, Mode Maier, NetAP, petfinder.ch, ProTier, Schuhhaus Walder AG, STS, Sentience Politics, TIR, TPS, Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung, TSV Steckborn, VAHT, VGS, VIER PFOTEN und ZTS schlagen vor, in Anlehnung an Artikel 7 LDV, dass nur Länder in die Listen aufgenommen werden, die über ein gesetzliches Verbot der zu deklarierenden Herstellungsmethoden und zusätzlich über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen. AgriGenève, BVAR, BEBV, GalloSuisse, IGöM, VMS, SBLV, SBV, SGBV, Swiss Beef, VSKP und ZBV befürworten, dass bei den Länderlisten die tierquälerischen Praktiken bei Gänsen und Enten ausgenommen werden und bei diesen immer eine Deklaration verlangt werden soll.

Die Kantone BS, FR, GR, JU, NE, SG, TG, TI, VS, ZG und ZH sowie der VKCS halten fest, dass das vorgesehene System auf einer Liste von Ländern basiert, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassene Produktionsmethoden zugelassen sind. Damit werden alle betroffenen Produkte aus den Ländern unabhängig der Produktionsmethode einer Deklarationspflicht unterstellt. Die Kantone sind der Ansicht, dass auch aus diesen Ländern Produkte ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen, sofern sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, die die gleichen Standards bieten wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Zudem müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können. Der Kanton NE beantragt, dass die Ausnahme für foie gras hier gestrichen wird und im Anhang 2 eingetragen wird «hergestellt mit Methoden, die den Tieren Schmerzen verursacht».

Die Stellungnahmen von Coop, Denner, EKK, FIAL IG Bio, IG DHS, MGB, Nestlé, Promarca, Swiss Retail Federation, Swisscofel und Veledes sind in Kombination mit deren Eingabe zur Länderliste zu betrachten. Sie beantragen, anstelle einer Positivliste eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden zulassen. Dies muss insbesondere bei einer Erfüllung der Voraussetzungen der Bio-Verordnung gegeben sein. Coop, Denner, IG DHS und MGB dehnen das Anliegen auf die genannten Herstellungsmethoden aus. Sie fordern zudem, dass Absatz 4 neu eine Ausnahme von der Deklarationspflicht nach den Buchstaben j und k für diejenigen vorsieht, die lückenlos nachweisen können, dass sie die Sorgfaltspflicht wahrnehmen. Bell Schweiz, FIAL, IG Bio, Nestlé Suisse und Promarca beantragen für denselben Sachverhalt einen neuen Absatz 6. Der SFF verweist auf die in der LDV bestehende Möglichkeit für Unternehmen bei einem entsprechenden Nachweis oder einer Verpflichtung der Nichtanwendung einer bestimmten Herstellungsmethode, dass diese nicht deklariert werden muss. Der SFF schlägt vor, diese Ausnahmeregelung auch in der LGV vorzusehen. Im Weiteren ist es für ihn schwer verständlich, dass Foie gras, Magret und Confit explizit ausgeschlossen sind von den Länderlisten. Er ist der Ansicht, dass Länderlisten durchaus möglich wären. Er führt aus, dass angesichts der anstehenden Stopfleber-Initia-

tive der Vorschlag des Bundesrates mit der entsprechenden Deklaration der foie gras wohl die realistischste Lösung und damit das Optimum des Machbaren darstellt.

GastroSuisse und HotellerieSuisse lehnen die Neuregelung ab.

Art. 39 Abs. 2

Damit die Angabe nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j von den Konsumentinnen und Konsumenten als «Warnhinweis» auf die entsprechenden Herstellungsmethoden gesehen wird, fordern AGSTG, ANIMAE, Association Co&xister, ASGS, Braut und Festmode Chez Janine AG, Café Mutin Sàrl, COA/KOA, Collectif citoyen Les 1800 sans Nom, gf.medien, Igelzentrum, Mode Maier, NetAP, petfinder.ch, ProTier, Schuhhaus Walder AG, STS, Sentience Politics, TIR, TPS, Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung, TVS Steckborn, VAHT, VGS, VIER PFOTEN und ZTS, dass die die Deklaration in Speisekarten auf der gleichen Seite angebracht wird, auf der auch das betreffende Produkt aufgeführt ist. AGSTG, ANIMAE, Association Co&xister, COA/KOA, Collectif citoyen Les 1800 sans Nom, NetAP, ProTier, STS, Sentience Politics, TIR, TPS, VGS und VIER PFOTEN erachten eine entsprechende Regelung auch für Kennzeichnungen gemäss dem geplanten Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k als sinnvoll.

KF macht darauf aufmerksam, dass die zunehmenden Deklarationsbestimmungen beim Offenverkauf diesen erschweren. Es beantragt deshalb eine vereinfachte Deklaration z.B. mit Piktogrammen.

AgriGenève, ACSI, AEG, AGORA, Bell Schweiz AG, BEBV, FRC, IGöM, Public Health Schweiz, SBLV, VSKP und der ZBV begrüssen die vorgeschlagene Kennzeichnungsregelung. AEG, ACSI, FRC und Public Health Schweiz betonen, dass die Kennzeichnung im Offenverkauf konsequent ist.

Der Kanton GE, Coop, Denner, EKK, FIAL IG BIO, IG DHS, KMU-Forum, MGB, SFF, Promarca, Swiss Retail Federation, Swisscofel und Velede fordern, dass auf die schriftliche Deklaration im Offenverkauf verzichtet wird. Als Begründung führen sie unter anderem aus, dass sich die geforderte Deklaration im Offenverkauf von Obst und Gemüse praktisch nicht umsetzen lässt, da deren Herkunft oft täglich wechselt. Im Weiteren wird vorgebracht, dass die Deklaration einen emotionalen Wert hat, aber nicht gesundheitlich relevant ist.

KMU-Forum kann sich allenfalls mit einer Beschränkung der Kennzeichnung auf vorverpackte Lebensmittel einverstanden erklären.

Der Kanton AG weist darauf hin, dass die Praktik die in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden zu deklarieren, bereits aktuell komplex und nicht überprüfbar ist. Deshalb schlägt er vor, neu Länderlisten zu erstellen von Ländern, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind. In der Folge sollen nur aus den gelisteten Ländern die fraglichen Lebensmittel importiert werden dürfen. In der Folge ist die Kennzeichnung von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden nicht mehr notwendig.

GastroSuisse lehnt die Regelung ab. Aufgrund ihrer Erfahrung interessieren sich die Gäste kaum für die Herstellungsmethoden. Sollte die Pflicht zur Deklaration von Herstellungsmethoden im Offenverkauf dennoch eingeführt werden, beantragt sie, dass eine mündliche Deklaration möglich sein sollte. Sie ist der Ansicht, dass bei einer schriftlichen Deklaration der Mehraufwand in keinem Verhältnis zum Informationsbedarf steht. Falls die Deklarationspflicht nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k beibehalten wird, müssten verarbeitete Salate und Früchte-/Gemüse-Garnituren (bspw. bei Desserts) zwingend als verarbeitete Lebensmittel angesehen und von der Deklarationspflicht ausgenommen werden. Zudem müssten die Länderlisten bei Inkrafttreten der neuen Deklarationspflichten vollständig sein.

Art. 95c

Bell Schweiz AG, Coop, Denner, FIAL, IG DHS und MGB wünschen eine Übergangsfrist von 4 statt 2 Jahren. GastroSuisse und das KMU-Forum beantragen eine Übergangsfrist von 5 Jahren. Das KMU-Forum verweist in seiner Begründung auf die Erkenntnisse aus der Regulierungsfolgenabschätzung. Swisscofel betont in seiner Stellungnahme, dass die Übergangsfrist anzupassen ist, wenn die List nicht den geforderten Kriterien entspricht oder eine Positivliste bleibt. In diesem Fall müsse die Übergangsfrist

4 Jahre betragen.

Anhang 2

Der Kanton NE ist gegen die Ausnahme für foie gras und Confits von Gänsen und Enten, da es sich um Produktionsmethoden handelt, die den Tieren Schmerzen zufügen. Der vorgeschlagene Wortlaut sei zudem nicht klar genug. Dieser Ansicht ist auch der Kanton GE. Zudem ist dieser der Ansicht, dass die Aussage zu Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft für die Verbraucherinnen und Verbraucher beängstigend sein kann. Er beantragt deshalb eine weniger beunruhigende Formulierung.

Für AgriGenève, AGSTG, ANIMAE, Animal Rights Switzerland, Association Co&xister, ASGS, Braut und Festmode Chez Janine AG, Café Mutin Sàrl, COA/KOA, Collectif citoyen Les 1800 sans Nom, DAS TIER + WIR, gf.medien, Igelzentrum, Mode Maier, NetAP, petfinder.ch, ProTier, Schuhhaus Walder AG, STS, Sentience Politics, TIR, TPS, Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung, TSV Steckborn, VAHT, VGS, VIER PFOTEN und ZTS ist es wichtig, dass aus der Kennzeichnung ausdrücklich hervorgeht, dass die angegebene Methode in der Schweiz verboten ist. Diese Organisationen und FiBL fordern, dass zusätzlich bei Rindern, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden, auch deren Milch inklusive entsprechender Milchprodukte deklariert werden müssen. Im Weiteren soll die Deklarationspflicht auch für Fleisch und Milch von Ziegen gelten, die ohne Schmerzausschaltung enthornt wurden. Im Weiteren fordern diese Organisationen, dass im Sinne der vom Parlament angenommenen Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» und der mit der vorliegenden Anpassung der LGV angestrebten Transparenz für Kundinnen und Kunden noch weitere Nahrungsmittel bzw. Herstellungsmethoden für kennzeichnungspflichtig erklärt werden, sofern nicht ein Importverbot vorgesehen wird.

FiBL hält fest, dass die Erzeugung von Stopfleber tierquälerisch ist, weshalb es ein Importverbot wünscht. Im Weiteren verweist es darauf, dass Froschschenkel nicht nur mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden, sondern tierquälerisch. Da bekannt ist, über welche Länder die Froschschenkel nach Europa gelangen, sollten diese nicht nur bei Herkunft aus den Produzentenländern sondern auch bei Importen aus den entsprechenden europäischen Ländern mit dem Hinweis «mit tierquälerischen Methoden produziert» gekennzeichnet werden. Einzig bei nachweislich mindestens entsprechend Artikel 178a Absatz 2 der Tierschutzverordnung betäubten und getöteten Fröschen könne die Kennzeichnungspflicht aufgehoben werden.

BVAR, BEBV, GalloSuisse, IGöM, VMS, SBLV, SBV, SGBV, Swiss Beef und der ZBV beantragen, bei den Lebensmitteln zusätzlich Milch und Eier sowie Schaffleisch aufzunehmen. Zusätzlich seien bei den Herstellungsmethoden bei Rindern und Schafen das Kastrieren ohne Schmerzausschaltung aufzunehmen. Sie beantragen im Weiteren, dass bei den Pflanzenschutzmitteln die Stoffe aufzunehmen seien, die in der Schweiz aus Gesundheits- oder Umweltgründen verboten sind. Zudem bemängeln sie, dass die vorgeschlagene Formulierung bei den Pflanzenschutzmitteln keine klare Botschaft vermittele und keinen Bezug zum Produkt mache. Sie machen beliebt, dass die Satzstruktur derjenigen von Artikel 3 LDV befolgt.

Bell Schweiz AG, Coop, FIAL IG BIO, IG DHS, MGB, Nestlé Suisse, Promarca, Swiss Retail Federation, Veledes und VSKP lehnen die Deklaration sämtlicher verarbeiteter Lebensmittel tierischer Herkunft ab. Die Deklarationspflicht soll sich auf «ganz oder in Stücken, frisch» beschränken. Im Weiteren beurteilen Coop, Denner, FIAL IG BIO, IG DHS, MGB, Nestlé Suisse, Promarca, Swiss Retail Federation, Veledes und VSKP es als nicht praktikabel, die Deklarationspflicht auf alle unverarbeiteten Lebensmittel pflanzlicher Herkunft anzuwenden. Sie befürworten eine Einschränkung auf frische unverarbeitete Früchte und Gemüse. Zudem erachten sie wie auch Swisscofel den vorgeschlagenen Hinweis als nicht verständlich und zu lange für die Etiketten. Coop, FIAL, IG BIO, IG DHS, MGB, Nestlé Suisse und Promarca beantragen, dass die Präzisierungen vom Runden Tisch in den Verordnungstext integriert werden. Denner, IG DHS und MGB plädieren dafür, bei der Deklaration von Stopfleber beim vorgeschlagenen Wortlaut zu bleiben. («Issu d'oies gavées » ou «Issu de canards gavés» bzw. «Von zwangsernährten Gänsen

gewonnen.» oder «Von zwangsernährten Enten gewonnen.»).

AEG, ACSI, FRC und Public Health Schweiz beantragen, dass die Kastration von Rindern ohne Schmerzausschaltung beim Rindfleisch aufgenommen werden muss.

KF ist der Ansicht, dass die Hinweistexte suggerieren, dass in Ländern, die die aufgeführten Methoden nicht ausdrücklich verbieten, alle Tiere eine tierquälerische Behandlung erleiden, was kaum der Realität entspricht. Sie beantragen deshalb eine «kann»-Formulierung.

Die Mehrheit der EKK ist mit dem Vorschlag einverstanden, eine Minderheit jedoch erachtet die Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft als nicht praktikabel und beantragt daher, dass die Deklarationspflicht auf frische unverarbeitete Früchte und Gemüse beschränkt wird. Zudem soll sich die Deklarationspflicht von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf «ganz oder in Stücken, frisch» beschränken.

2.3 Änderung eines anderen Erlasses: Weinverordnung

Die Anpassung der Weinverordnung wurde als «Änderung eines anderen Erlasses» in der LGV vorgelegt.

AMS, BEBV BVAR, GalloSuisse, IGöM, SBV, SBLV, SGBV, Swiss Beef CH, VMS, VSKP und ZBV sind nicht damit einverstanden, dass mit der Änderung der LGV gleichzeitig die Weinverordnung angepasst wird. Dies, da die Änderung keine Verbindung zur Kommissionsmotion hat und auch zu keinem anderen politischen Vorstoss, der diese Revision verlangt hatte. Zudem beurteilen die Organisationen die Thematik als sachfremd, da es nicht um in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden, sondern um die Übernahme von EU-Recht geht. Im Weiteren bestehe weder ein gesellschaftlicher noch ein politischer Bedarf für diese Anpassungen. Die Organisationen betonen, dass die Süssung von gewissen Weinspezialitäten eine anerkannte önologische Methode ist, weshalb es nicht akzeptabel sei, wenn solche traditionellen Verfahren nicht mehr von der Auslobung der geographischen Herkunft profitieren könnten. Sie fordern die Transparenz bei Importweinen zu verbessern, da diese oftmals mithilfe von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln hergestellt würden.

In den Artikeln 27c und 27f wurden aus gesetzestechnischen Gründen die Verweise angepasst. Es wird nun auf die LGV verwiesen statt auf die Getränkeverordnung des EDI. Diese Anpassungen wurden von Organisationen aus dem bäuerlichen Milieu (Agora, AgriGenève, AMS, BEBV, BVAR, IGöM, GalloSuisse, SBLV, SBV, SGBV, Swiss Beef CH, VMS, VSKP und ZBV) abgelehnt. Die Kantone JU und VS beantragen, den bisherigen Wortlaut beizubehalten. ACSI, AEG, FRC und Public Health Schweiz befürworten die Anpassung von Artikel 27c.

In Artikel 27e^{bis} wird neu die teilweise und vollständige Entalkoholisierung von Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, Landwein und Tafelwein geregelt. ANCV, ASC-VSW, ASVEI, SEVS, Graubünden Wein, ZWV sowie die Branchenverbände Aargauer Wein, Deutschschweizer Wein, Schaffhauser Reben und Wein, St. Galler Wein sowie Zürcher Wein beantragen die Entscheidungskompetenz zur Entalkoholisierung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung den Kantonen und Regionen zuzuweisen. ANCV, ASC-VSW, MGB, Coop, Denner, IG Detailhandel Schweiz, Promarca, FIAL, Graubünden Wein, ZWV, Branchenverbände Aargauer Wein, Zürcher Wein, St. Galler Wein, Schaffhauser Reben und Wein sowie Deutschschweizer Wein und Kanton GR beantragen den ersten Absatz zur vollständigen Entalkoholisierung zu streichen und stattdessen in Absatz 2 die vollständige Entalkoholisierung zu ergänzen. ANCV, ASVEI und SEVS beantragen, dass Weine mit Ursprungsbezeichnung nur teilweise entalkoholisiert werden dürfen. Graubünden Wein, ZWV sowie die Branchenverbände Aargauer Wein, Deutschschweizer Wein, Schaffhauser Reben und Wein, St. Galler Wein und Zürcher Wein sowie der Kanton GR hingegen beantragen, dass Ursprungsbezeichnungen sowohl für vollständig als auch für teilweise entalkoholisiert Weine verwendet möglich sein sollen. ASVEI beantragt die Streichung von Absatz 1.

ANCV, ASCV-VSW, ASVEI, Graubünden Wein, SVES, ZWV sowie die Branchenverbände Aargauer

Wein, Deutschschweizer Wein, Schaffhauser Reben und Wein, St. Galler Wein, und Zürcher Wein, sowie der Kanton GR fordern, die Übergangsbestimmung in Artikel 48c umzuformulieren und einen Stichtag festzulegen, ab dem alle Weine den Anforderungen entsprechen müssen.

Der Kanton AG fordert, dass die Deklarationspflicht für Zutaten und die Nährwertkennzeichnung nur für Weine gelten soll, die in die EU exportiert werden.

3. Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die revidierte Bestimmung zur Deklaration der Herkunft der Zutaten eines Lebensmittels hat kontroverse Stellungnahmen ausgelöst. Seitens der Konsumentenorganisationen wurde die Änderung begrüsst, von Seiten der Wirtschaftsorganisationen eher abgelehnt.

3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3

AEG und Public Health Schweiz begrüssen die Ausdehnung der Kennzeichnungsvorschriften. AgriGenève, AGORA, AMS, BEBV, BVAR, Gallosuisse, IGöM, SBV, SBLV, SGBV, SGPV-FSPC, Swiss Beef, VMS, VSKP und ZBV sind mit der Änderung einverstanden, sofern auch der Offenverkauf und die Gastronomie darunter fallen. SMP fordert zusätzlich, dass auch abgepackte Erzeugnisse darunter fallen sollen. Hotellerie Suisse ist grundsätzlich mit der Änderung einverstanden, beantragt jedoch, Buchstabe k mit den Kennzeichnungsbestimmungen für pflanzliche Lebensmittel, bei deren Herstellung bestimmter Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, zu streichen.

AGSTG, ANIMAE, Animal Rights Switzerland, Association Co&xister, ASGS, Braut und Festmode Chez Janine AG, Café Mutin Sàrl, COA/KOA, Collectif citoyen Les 1800 sans Nom, DAS TIER + WIR, gf.medien GmbH, Igelzentrum, Mode Maier, NetAP, petfinder.ch, ProTier, Schuhhaus Walder AG, STS, Sentience Politics, TIR, TPS, Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung, TSV Steckborn, VAHT, VGS und VIER PFOTEN äussern sich nicht materiell zum Artikel 3 Absatz 1, fordern aber, dass aufgrund dieser Änderung auch Absatz 4 geändert wird. Damit soll neu die Angabe nach Buchstabe j^{bis} auch dann verpflichtend angegeben werden müssen, wenn die grösste Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt.

Der Kanton AG ist der Ansicht, dass das vorgeschlagene Verfahren viel zu kompliziert und nicht überprüfbar ist. Er schlägt daher vor, die Bestimmung dahingehend zu überarbeiten, dass Listen von Ländern erstellt werden können, die Herstellungsverfahren haben, die denjenigen der Schweiz gleichwertig sind. Der Kanton GE beantragt, die neue Bestimmung nicht als «j^{bis}» zu führen, sondern einen neuen Buchstaben einzuführen, da die Regelung nicht nur für Fleisch gilt.

SFF erachtet die Angabe im Hauptfeld als weitere Erschwernis bei der Umsetzung der Regelung. Die grundsätzlichen Überlegungen von SFF und auch von GastroSuisse zur Einführung der neuen Kennzeichnungsbestimmungen sind bei deren Stellungnahme zu Artikel 36 Absatz 1 LGV festgehalten. Gastro Suisse schlägt vor, dass gegebenenfalls Buchstabe «k» zu streichen wäre. Auch Hotellerie Suisse beantragt Buchstabe «k» zu streichen und Buchstabe «j» auf foie gras zu beschränken.

Art. 4

AgriGenève, AGORA, AMS, BEBV, BVAR, Gallosuisse, IGöM, SBV, SBLV, SGBV, SGPV-FSPC, Swiss Beef, VMS, VSKP und ZBV sind mit der Änderung einverstanden, sofern auch der Offenverkauf und die Gastronomie darunter fallen. SMP fordert zusätzlich, dass auch abgepackte Erzeugnisse darunter fallen.

Der Kanton AG fordert eine komplette Überarbeitung und einen Prozess zur Erstellung von Listen mit Ländern, die mit der Schweiz gleichwertige Herstellungsverfahren haben. Wenn in der Folge die fraglichen Lebensmittel nur noch aus diesen Ländern eingeführt werden dürfen, ist die Kennzeichnung der verbotenen Produktionsmethoden nicht mehr notwendig.

Für AEG und Public Health Schweiz ist der Ausdruck «Hauptsichtfeld» unklar. Sie sind sich nicht sicher, ob es tatsächlich um eine Kennzeichnung «front of pack» handelt. ACSI und FRC unterstützen eine gut lesbare Kennzeichnung auf der Vorderseite der Verpackung. KF fordert, insbesondere im Hinblick auf künftige Deklarationsanforderungen, die Detailbestimmungen flexibel zu handhaben. Sie schlagen vor, dass die Hinweise an geeigneter Stelle deutlich sichtbar sein sollen.

Der Kanton GE, Bell Schweiz AG, Coop, Denner AG, IG DHS, MGB, Swisscofel, Swiss Retail Rederation und Veledes lehnen es ab, die Herkunftsdeklaration im Hauptsichtfeld vorzunehmen. Sie führen aus, dass sich je nach betroffenem Rohstoff die Herkunft sehr schnell ändern kann und dass die Kennzeichnungslösung auf den unterschiedlichen Verpackungsformen technisch umsetzbar sein müsse. Die Vorgabe, die Deklaration im Hauptsichtfeld zu platzieren, sei zu wenig flexibel und biete den Kundinnen und Kunden keinen Mehrwert. Sie erachten es als sinnvoller, die Deklaration in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben und im bestehenden Absatz 5 einen neuen Buchstaben «d» einzuführen. Promarca, Nestlé Suisse S.A und FIAL machen denselben Vorschlag.

GastroSuisse und der SFF verweisen wiederum auf deren Stellungnahme zu den Änderungen der LGV. GastroSuisse ergänzt, dass Buchstabe k zu löschen ist. SFF erachtet die obligatorische Angabe im Hauptsichtfeld als zusätzliches Erschwernis für die Praxisumsetzung, da der Platz auf den Etiketten nicht unbegrenzt ist.

Art. 16 Abs. 1

AEG und SFF unterstützen die vorgeschlagene Anpassung.

AgriGenève, AGORA, AMS, BVAR, BEBV, GalloSuisse, IGöM, SBLV, SBV, SGPV, SMP, SGBV, Swiss Beef, VMS, VSKP und ZBV sind der Ansicht, dass die Deklarationsgrenze von 50 Massenprozent zu hoch ist, denn bei den meisten Verarbeitungsprodukten, die mehrere Zutaten enthalten, wäre diese Massnahme wirkungslos. Sie plädieren dafür, die Limite bei 20 Massenprozent zu setzen. Damit wären bei maximal 5 Zutaten die Herkunftsangaben erforderlich, was zumutbar und für die Konsumierenden sinnvoll sei.

Biscosuisse, Chocosuisse und FIAL lehnen die Verschärfung der Regeln für die Herkunftsdeklaration von Zutaten ab, da die Ausweitung und Verschärfung der Kennzeichnungspflichten insbesondere für international tätige Firmen, die die gleichen Produkte mit der gleichen Etikette in der Schweiz und EU-Ländern in Verkehr bringen, höhere Kosten und einen zusätzlichen Aufwand zur Folge hätte. Falls dieses Anliegen nicht berücksichtigt werde, schlagen Biscosuisse und Chocosuisse eine Angleichung der Herkunftsdefinition an das EU-Recht vor, um gleichlange Spiesse wie die europäischen Hersteller zu haben. Zudem beantragen sie Ausnahmen für einzelne Produktkategorien. So sollen Mehl, welches aus qualitativen Gründen teilweise ausländisches Getreide enthält und zuckerfreie Produkte, die hauptsächlich aus Zuckeraustauschstoffen wie z.B. aus Isomalt oder Maltit hergestellt sind, von der Kennzeichnung ausgenommen werden. Beim Mehl variiert der Anteil und die Herkunft der ausländischen Mehle, weshalb auch mit den neu geschaffenen Kennzeichnungsmöglichkeiten (übergeordnete Räume und Negativ-Angaben) keine allgemein gültige Herkunftsangabe gemacht werden könne. Bei den zuckerfreien Produkten, bezweifeln Biscosuisse und Chocosuisse, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten für das Herkunftsland dieser Zutaten interessieren, auch weil ihnen das Ausgangsprodukt in vielen Fällen gar nicht bekannt sein dürfte und zudem wechseln könne (Beispiel: Maltitol kann aus Weizen oder Mais gewonnen werden). Sie führen aus, dass der geringe Mehrwert für Konsumentinnen und Konsumenten in keinem Verhältnis zum Aufwand bei der Beschaffung der Informationen steht.

FIAL weist darauf hin, dass analog Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 geographische Angaben, die gemäss nationalen Vorgaben oder internationalen Übereinkünften geschützt sind und eingetragene Marken, die eine Ursprungsangabe darstellen, von der Anwendung ausgenommen sein sollten.

Die Kantone BS, GR, JU, NE, SG, TG, TI, VS und ZG sowie der VKCS lehnen es ab, dass künftig die

Aufmachung eines Produktes nicht mehr für die Beurteilung herangezogen werden soll, ob das Herkunftsland von Zutaten zu deklarieren ist. Neu sollen ausschliesslich der Gewichtsanteil und die Herkunft der Zutaten als Kriterien für die Verpflichtung dieser Angabe berücksichtigt werden. Die Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte mit entsprechenden Gewichtsanteilen einer Zutat ergebe für Betriebe und Vollzugsbehörden einen beträchtlichen Mehraufwand. Die Kantone FR und ZH schliessen sich dieser Argumentation an, schlagen aber noch eine Anpassung von Artikel 16 Absatz 1 LIV vor, welcher zufolge nicht nur Zutaten nach Artikel 15 Absatz 2 sondern auch Ausgangsprodukte nach Artikel 15 Absatz 3 in der Herkunftsdeklaration eingeschlossen sein sollten. Der Grund dafür ist, dass sich der Artikel zwar auf «Ausgangsprodukte» bezieht, diese aber mit dem Verweis auf Artikel 15 Absatz 2 wieder ausgeschlossen würden. Auch BDSI, CAOBISCO, GastroSuisse, KMU-Forum, Nestlé Suisse S.A, Promarca, SGV, Swiss Retail Federation und Veledes lehnen die vorgeschlagene Neuregelung ab. BDSI, Caobisco, Chocosuisse und das KMU-Forum empfehlen die Herkunftskennzeichnung für Primärzutaten wie in der EU-Verordnung (Nr.) 1169/2011 zu verwenden. Dies v.a., weil es auf dem europäischen Markt häufig wechselnde Lieferketten und Ursprungsländer für die unterschiedlichen Zutaten gibt. Die Swiss Retail Federation führt aus, dass darüber hinaus die Umstellung in sehr vielen Fällen zu abweichenden Pflichtangaben zwischen der Schweiz und der EU führen würden. Da die allgemeinen Bedingungen zum Täuschungsschutz im Sinne von Artikel 18 des Lebensmittelgesetzes und Artikel 12 LGV unverändert gelten würden, sei der Wegfall des Aufmachungskriteriums und der neue Abgleich zwischen Herkunftsland und Produktionsland nur mit einem erhöhten Mehraufwand für den Detailhandel – die Deklaration würde auf viel mehr Produkte als bisher ausgeweitet - verbunden. Die gewünschte Transparenz sei also heute bereits gegeben. Aus diesen Gründen lehnt die Swiss Retail Federation die Vorlage grundsätzlich ab.

BDSI beantragt die Klärung des Begriffs «Ausgangsprodukte» und fordert, dass auch die Relevanz der zusammengesetzten Zutat für die Verbraucher berücksichtigt wird. Promarca beantragt eine Ergänzung, dass diese Angabepflicht nicht bestehe für den Fall, dass sich das Produktionsland des Lebensmittels aus einer geschützten geografischen Angabe oder einer eingetragenen Marke ergebe.

Art. 16 Abs. 2

BDSI, Chocosuisse, KMU-Forum, SGV und SFF lehnen die Regelung ab. Chocosuisse, KMU-Forum und SGV beantragen, dass der Anteil der Zutat immer 50 Massenprozent betragen muss, unabhängig davon, ob diese tierischer Herkunft ist oder nicht. SFF beantragt, dass durch die viel öfter ausgelöste Pflicht zur Herkunftsdeklaration von Zutaten die sehr tiefe Schwelle für tierische Produkte von 20% zu hinterfragen und alle Zutaten gleich zu behandeln sind.

ACSI, AEG, AGORA, AgriGenève, AMS, BVAR, BEBV, FRC, GalloSuisse, IGöM, Public Health Schweiz, SBLV, SBV, SGPV, SMP, SGBV, Swiss Beef, VMS, VSKP und ZBV fordern, dass die Herkunftsangabe bei tierischen Produkten bereits ab 5 Massenprozent erfolgen soll. Dies, da diese Zutaten oft in geringen Anteilen verwendet werden, jedoch wertmässig ins Gewicht fallen würden. Zudem sei die Schweiz als Grasland besonders darauf angewiesen, dass bei tierischen Zutaten Transparenz und Fairness herrsche. Zudem beantragen ACSI, AGORA, AgriGenève, AMS, BVAR, BEBV, FRC, GalloSuisse, IGöM, SBLV, SBV, SGPV, SMP, SGBV, Swiss Beef, VMS, VSKP und ZBV, dass die Herkunftsdeklaration auch auf tierische Produkte ausgedehnt wird. AEG plädiert dafür, die Regelung auf namensgebende Zutaten auszudehnen, da diese in der Regel wichtig seien und ein Produkt in verschiedener Hinsicht prägen würden. Für die Konsumierenden sei es deshalb wichtig zu erfahren, woher diese Zutat komme.

Biscosuisse wirft die Frage auf, ob die sehr tiefe Schwelle für tierische Produkte von 20% weiterhin beibehalten werden muss. Sie schlägt vor, Zutaten einheitlich zu behandeln und Artikel 16 Absatz 2 zu streichen.

FIAL, Nestlé und Promarca weisen darauf hin, dass die aktuelle Regelung zur Deklaration der Herkunft der Tiere bei verarbeiteten Zutaten tierischen Ursprungs kaum angewandt werde. Zudem sei in der EU

keine Kennzeichnung der Herkunft der Tiere bei Zutaten tiersicher Herkunft gefordert, sondern die Herkunft der Zutat. Entsprechend beantragen sie Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass bei verarbeiteten Zutaten tierischer Herkunft deren Herkunft anzugeben ist.

Art. 16 Abs. 3

BDSI hält fest, dass die Regelung nicht praxistauglich ist, da die Zutaten in den meisten Fällen wechselnder Herkunft sind und weder alle Herkünfte angegeben noch die Folie täglich neu bedruckt werden könne. Sie schlagen daher vor, den Absatz so umzuformulieren, dass alle Ursprungsländer oder verschiedenen geographischen Gebiete angegeben werden dürfen, auch wenn nicht alle Zutaten aus den verschiedenen Ursprungsländern gleichzeitig verarbeitet werden.

ACSI, AgriGenève, AMS, BVAR, FRC, IGöM, SBLV, SBV, SGBV, SMP, Swiss Beef, VMS, VSKP und ZBV sind der Ansicht, dass Absatz 3 zentral ist und alle Möglichkeiten abdeckt sowie die Ausnahmen nach Absatz 4 nicht nötig sind, da sie die Bestrebungen nach einer besseren Transparenz untergraben.

Art. 16 Abs. 4

Die Kantone BS, FR, GR, NE, SG, TG, TI, ZG und ZH sowie der VKCS lehnen die vorgeschlagenen Negativ-Kennzeichnungen ab, da sie den Konsumentinnen und Konsumenten keine tatsächlichen Informationen liefern. Die Kantone JU und VS sowie AGORA beantragen, dass übergeordnete geografische Räume für die Herkunftsland-Angabe nur für fakultative Kennzeichnungen genutzt werden dürfen. Der Kanton GE lehnt die Regelung ebenfalls ab und führt aus, dass es zu viele Kennzeichnungsmöglichkeiten gebe und so keine konkrete Information mehr vorhanden sei. Die Regelung schaffe eher Möglichkeiten, nicht klar über die Herkunft der Zutaten zu informieren.

ACSI, FRC und Public Health Schweiz lehnen die vorgeschlagene Formulierung in Absatz 4 ab, da nach ihrer Ansicht Absatz 3 ausreichend festlegt, wie die erweiterte Herkunftsangabe erfolgen soll. Die Regelung in Absatz 4 führe zu Erklärungen, die so zahlreich sind und/oder weite Teile der Welt abdecken, dass sie keinerlei Informationsgehalt mehr hätten. Auch negativ-Deklarationen würden nicht mehr Transparenz bieten. AEG, AgriGeneve, BEBV, GalloSuisse, IGöM, SBLV, SBV, Swiss Beef, VMS, VSKP und ZBV sind der Ansicht, dass Absatz 3 zentral ist und alle Möglichkeiten abdeckt. Die Ausnahmen nach Absatz 4 seien daher hinfällig und würden die Bestrebungen einer besseren Transparenz über die Herkunft untergraben, weil geographische Räume die Information so stark verallgemeinern würden, dass problematische Herkunftsländer nicht mehr erkennbar seien. Im Weiteren würden sich Abgrenzungsprobleme ergeben, wenn Länder nicht klar einem einzigen geographischen Raum zugeordnet werden könnten. Die Absicht, sich an der EU-Regulierung zu orientieren, sei nur dann sinnvoll, wenn ein Mehrwert resultiere. Im vorliegenden Fall würden die vorgeschlagenen Anpassungen jedoch nicht zu einer verbesserten Transparenz führen. Dieser Punkt wird auch von AMS, SGPV, SMP und Swissgranum vorgebracht. Sie beantragen deshalb, Absatz 4 auf Buchstabe a zu beschränken.

KF und SFF begrüßen die flexible Deklaration der Herkunft der Zutaten. GastroSuisse ist zwar grundsätzlich gegen die Einführung von Artikel 16. Falls der Artikel dennoch eingeführt werden sollte, so würde GastroSuisse Absatz 4 befürworten, da dieser Handelshemmnisse reduziere.

Bell Schweiz AG, Biscosuisse, Chocosuisse, Coop, Denner, FIAL, IGDHS, Nestlé, Promarca, Swisscofel, Swiss Retail Federation und Velede begrüßen die Regelung, beantragen jedoch den Ausdruck «EU» durch «Europa» zu ersetzen. Im Weiteren soll analog der EU für den schweizerischen Wirtschaftsraum die zusätzliche Möglichkeit bestehen, die Herkunft der Zutat in einer einfachen negativen Form mit «Nicht-Schweiz» bzw. «Nicht-CH» in der Zutatenliste auszudrücken. Biscosuisse und Chocosuisse sind der Ansicht, dass die Negativ-Formulierungen «nicht-EU» und «nicht-Europa» für Schweizer Hersteller nicht relevant sind und deshalb gestrichen werden können.

BDSI schlägt vor, die Auswahl der möglichen Kennzeichnungen mit «EU oder nicht-EU» zu erweitern, da es in der Praxis vorkommt, dass an einem Produktionstag die Rohstoffe von unterschiedlichen Ländern stammen.

Art. 45b

GastroSuisse spricht sich für identische Übergangsfristen in der LGV und LIV aus. Diese sollte 5 Jahre betragen, damit der Bund genügend Zeit habe, lückenlose Länderlisten zu erstellen. Auch das KMU-Forum bittet um eine Übergangsfrist von 5 Jahren und die betroffenen Branchenverbände in die weiteren Arbeiten einzubinden, um die Regelungen praxistauglich zu gestalten.

Anhang 9

ANCV und ASVEI haben auch bei der LIV wiederholt, dass die Ursprungsbezeichnungen nur für teilweise entalkoholisierte Weine verwendet werden dürfen und die diesbezügliche Kompetenz bei den Kantonen und Regionen liege.

Die FDP äussert ihre Bedenken gegenüber der Anwendung der europäischen Kennzeichnungsbestimmungen auf Schweizer Weine. Sie befürchtet einen zusätzlichen Aufwand für die Weinerzeuger, der den Verbrauchern keinen Mehrwert bietet. Sie plädiert dafür, die Besonderheiten des Sektors zu berücksichtigen und neue Massnahmen pragmatisch der schweizerischen Weinproduktion anzupassen.

AMS, AGORA, AgriGenève, ANCV, ASCV-VSW, ASVEI, BEBV, BDW, BVAR, BVZW, GalloSuisse, Graubünden Wein, IGöM, SBV, SBLV, SEVS, SGBV, Swiss Beef CH, VMS, VSKP, ZBV, ZWV und der Kanton GR sowie die Branchenverbände Aargauer Wein, Schaffhauser Reben und Wein und St. Galler Wein lehnen die Änderung von Ziffer 20 ab und beantragen, dass die ursprüngliche Formulierung beibehalten wird.

FRC und ACSI begrüssen die Änderung und wünschen, dass sie ausgedehnt wird auf alle Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 % vol.

Coop, Denner, IG Detailhandel und MGB schlagen vor, dass Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f wie folgt geändert wird: *f. Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach Artikeln 69–71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel.*

4. Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel)

4.1 Allgemeine Bemerkungen

ACSI, AGORA, AMS, FiBL, FRC, der Kanton VS, SMP und VSGP begrüssen die Schaffung der Länderlisten. ACSI, AEG und FRC fragen sich, was mit den Ländern geschieht, die zwar die verbotenen Methoden nicht anwenden, aber nach Ablauf der Übergangsfrist noch nicht auf der Liste aufgeführt sind.

AgriGenève, BEBV, BVAR, Gallosuisse, IGöM, Public Health Schweiz, SBLV, SBV, SGBV, Swiss Beef, VMS, VSKP und ZBV begrüssen die Länderlisten. AgriGenève, BEBV, Gallosuisse, IGöM, SBV, SGBV, Swiss Beef, VSKP und ZBV sind der Ansicht, dass die Länderliste bereits vor Ablauf der Übergangsfrist die wichtigsten Länder enthalten muss. Zudem beantragen sie, dass zusätzlich Milch und Eier aufgenommen werden sowie als Behandlungen die Kastration von Rind und Schaf ohne Schmerzausschaltung, sowie das Coupiere von Schwänzen bei Schafen, wenn es dann in der Schweiz verboten ist. Public Health Schweiz beantragt Ausnahmen für Bio-Produkte und begrüsst es ebenfalls, die Kastration von Rindern ohne Schmerzausschaltung einzuschliessen.

HotellerieSuisse, SGV und Swisscofel lehnen die Länderlisten ab.

Die Kantone AG, FR und ZH schlagen vor, die Länderlistenverordnung mit der LDV zu verbinden. Der Kanton AG schlägt zusätzlich vor, dass nur Produkte aus Ländern importiert werden dürfen, die auf der Positiv-Liste geführt sind. Der Kanton GE begrüsst diese neue Verordnung, plädiert jedoch für eine genügend lange Übergangsfrist, damit genügend Zeit zur Verfügung stehe, um die Listen zu füllen. SFF ist der Ansicht, dass es auch möglich sein sollte, zu beweisen, dass keine solche Methode benutzt wurde. Er versteht nicht, wieso für foie gras, confit und magret Ausnahmen bestehen.

KF beurteilt die Länderlisten skeptisch. Es bringt vor, dass die Umsetzung der Rechtsvorschriften von Land zu Land unterschiedlich ist. Die Beurteilung und Kontrolle des Vollzugs sollte als Kriterium berücksichtigt werden. Im Weiteren scheint ihm das Risiko von Dreiecksgeschäften gross, weshalb periodische Kontrollen der Güter zwingend seien, um die Glaubwürdigkeit der Deklaration zu gewährleisten.

Coop, Denner, Fial, IG BIO, IGDHS, MGB, Nestlé Suisse, Promarca, Swiss Retail Federation und Veledes lehnen das System der Positiv-Listen ab und schlagen Negativ-Listen vor. Swiss Retail Federation und Veledes fordern, dass beim Inkrafttreten der Verordnung die Länderlisten vollständig vorliegen müssen. Coop, Denner, fial, IG BIO, IGDHS, MGB, Nestlé Suisse und Promarca lehnen es im Weiteren ab, dass mit dem gewählten Ansatz ganze Länder verurteilt würden. Zudem hat der Ansatz zur Folge, dass selbst Bio-Produkte deklariert werden müssten.

Art. 1

AEG, AgriGenève, BEBV, BVAR, FRC, Gallosuisse, IGöM, SBLV, SBV, SGBV, Swiss Beef, VMS, VSKP und ZBV fordern, dass die betäubungslose Kastration von Kälbern und Lämmern sowie das Coupieren von Schwänzen bei Schafen ergänzt werden. Swiss Beef beantragt auch das betäubungslose Enthornen zu listen. ACSI und FRC fordern, dass die Kastration von Rindern ohne Betäubung ergänzt wird.

Art. 1–6

AGSTG, ANIMAE, Animal Rights Switzerland, Association Co&xister, ASGS, Braut und Festmode Chez Janine AG, Café Mutin Sàrl, COA/KOA, Collectif citoyen Les 1800 sans Nom, DAS TIER + WIR, gf.medien, Igelzentrum, Mode Maier, NetAP, petfinder.ch, Pro Tier, Schuhhaus Walder AG, Sentience Politics, STS, Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung, TIR, TPS, TSV Steckborn, VAHT, VGS, vier Pfoten und ZTS beantragen, dass in jedem Artikel ergänzt wird, dass die Länder ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben müssen.

Bell Schweiz AG, Coop, Denner, fial, IG BIO, IG Detailhandel Schweiz, MGB, Nestlé Suisse und Promarca bevorzugen Positiv-Listen und beantragen deshalb, statt «verbieten» «erlauben» zu verwenden.

Art. 5

AEG, ACSI und FRC begrüßen grundsätzlich, dass mehr Informationen im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit zur Verfügung stehen sollen. Sie bemängeln jedoch, dass diese Informationen auf allen Erzeugnissen aus dem betreffenden Land unabhängig von der Produktionsmethode angebracht werden muss. Sie schlagen deshalb vor, dass biologische Produkte von der Deklarationspflicht befreit werden.

BVAR und WWF verweisen in ihren Ausführungen auf ihre Kommentare zu Artikel 36 LGV. Entsprechend beantragen sie auch hier den Verweis auf das Rotterdamer Abkommen zu streichen und an dessen Stelle auf die Anwendungsverbote nach Anhang 2.5 Ziffer 4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung oder nach den Anhängen 1 oder 2 PIC-Verordnung zu verweisen.

Bell Schweiz AG, Coop, Denner, EKK, FIAL, IG BIO, IG DHS, MGB, Nestlé, Promarca, SWISS RETAIL FEDERATION, Swisscofel und Veledes sind der Ansicht, dass die Listen für die pflanzlichen Lebensmittel nicht eine negativ-Liste ist, sondern diejenigen Länder genannt werden sollten, in denen die Pflanzenschutzmittel zugelassen sind.

Denner, FIAL, IG BIO, IG DHS, MGB, Nestlé Suisse, Promarca und Swisscofel schlagen vor, das Prinzip der Länderliste umzukehren. Es sollen die Länder, die die Anwendung von nach dem Rotterdamer Abkommen verbotenen Pestiziden zulassen, auf der Liste genannt werden. Bei Produkten, die aus den auf der Liste genannten Ländern stammen, wäre die Deklaration grundsätzlich anzubringen.

Art. 6

AGSTG, ANIMAE, Association Co&xister, ASGS, Braut und Festmode Chez Janine AG, Café Mutin Sàrl, COA/KOA, Collectif citoyen Les 1800 sans Nom, DAS TIER + WIR, gf.medien, Igelzentrum, Mode Maier,

NetAP, petfinder.ch, ProTier, Schuhhaus Walder AG, Schweizer Tierschutz, Sentience Politics, TIR, TPS, Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung, TSV Steckborn, VAHT, VGS, VIER PFOTEN und ZTS begrüßen grundsätzlich die Regelung, beantragen aber Präzisierungen in der Form, dass die gelisteten Länder Überwachungsprogramme haben, die die Einhaltung der Verbote kontrollieren und dies alle zwei Jahre überprüft wird.

5. Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

5.1 Allgemeine Bemerkungen

AGORA, AgriGenève, ANCV, ASCV-VSW, ASVEI, BioSuisse, BEBV, BVAR, BVZW, FDP, GalloSuisse, Graubünden Wein, IGöM, SBV, SBLV, SEVS, SGBV, Suisseporcs, Swiss Beef CH, Veledes, VMS, VSKP, ZBV und ZWV sowie die Branchenverbände., Aargauer Wein, Deutschschweizer Wein, Schaffhauser Reben und Wein und St. Galler Wein lehnen die vorgeschlagenen Änderungen der Getränkeverordnung ab. Sie betonen, dass in der Schweiz kein Regulierungsbedarf zur Kennzeichnung von Wein mit Zutaten und Nährwerte bestehe, und es dem Weinmarkt und der Nachfrage in der Schweiz überlassen werden solle, ob Weine mit Zutatenverzeichnis und Nährwerten zu kennzeichnen seien. Sie führen aus, dass der Verzicht auf diese der EU nachvollzogene Regulierung Regulierungskosten beim Staat und den Weinbetrieben vermeiden würde. Im Weiteren entstehe so kein Handelshemmnis, weder für den Schweizer Wein noch für importierte Weine. Die Organisationen fordern, dass falls auf der Anpassung bestanden werden sollte, die Branche nochmals angehört werden solle.

FiBL beantragt einen Verzicht auf die Nährwerttabelle für Wein analog dem Informationsschreiben 2019/4: Handwerklich hergestellte Lebensmittel- Interpretation und Informationsvorgaben.

Die Kantone AG, BS, GR, SG, NE, TG, TI, ZG und ZH sowie der VKCS fordern, dass die Kennzeichnungspflicht auf alle alkoholischen Getränke mit weniger als 15 % vol ausgedehnt wird. Andernfalls solle die Bestimmung gestrichen werden. ACSI, AEG, FRC und Public Health Schweiz begrüßen die Einführung der Kennzeichnungspflicht und beantragen ebenfalls die Ausdehnung auf alle Lebensmittel mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15% vol.

5.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 75 Abs. 1, 2^{bis} und 2^{ter}

Der Vorschlag zu einer elektronischen Kennzeichnung wurde lediglich von KF voll unterstützt. Die Kantone BS, GR, SG, TG, TI, VS und ZG sowie ACSI, AEG, EKK, FRC und Public Health Schweiz hingegen lehnen die elektronische Deklaration ab. Sie führen aus, dass Informationen zu einem Lebensmittel oder einem Getränk allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen müssen. Es darf nicht vorausgesetzt werden, dass alle ein entsprechendes elektronisches Gerät besitzen und bedienen können. Deshalb fordern sie, dass die Angaben schriftlich zu erfolgen haben, sofern daran festgehalten werde.

Coop, Denner, FIAL, IG Detailhandel und MGB begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit einer freiwilligen elektronischen Kennzeichnung. Sie stellen jedoch fest, dass die Anforderungen in Artikel 75 Abs. 2^{bis} an die elektronische Kennzeichnung eine Auslagerung an Drittanbieter bedingen. Coop, Denner, IG Detailhandel und MGB lehnen den Buchstaben c dieser Bestimmung deshalb ab. Im Weiteren weisen sie auf Doppelspurigkeiten hin, die sich ergeben zu den Kennzeichnungsvorschriften für Webshops.

Die Kantone FR und ZH sind der Ansicht, dass die Bereitstellung der lebensmittelrechtlich relevanten Informationen eine Herausforderung für die Branche ist, wie auch die Sicherstellung des Datenschutzes für die Empfängerinnen und Empfänger dieser Informationen. Sie sind aber der Ansicht, dass die Wirksamkeit, Anwendbarkeit und Robustheit der Systeme nach einer gewissen Zeit bewertet werden sollte, bevor sie auf weitere Produktkategorien angewendet werden. Die zur Verfügungstellung der Kennzeich-

nungsinformationen in elektronischer Form ist für den Kanton GE eine Ausnahme zum Lebensmittelrecht, die mit der hohen Variabilität der Produkte begründet werden kann. GE weist jedoch darauf hin, dass dies eine grosse Fehlerquelle sein kann. Zudem könne die Abkürzung «E» für die Angabe des Energiewerts mit dem «E» für die Zusatzstoffe verwechselt werden. AEG, ACSI, FRC, KF und Public Health Schweiz weisen darauf hin, dass bei der Angabe des Energiewertes zusätzlich die Einheit anzugeben sei. Der Kanton NE ist der Ansicht, dass geprüft werden solle, ob ein Tool in Form eines QR-Codes entwickelt werden solle für wesentliche Informationen wie Inhaltsstoffe, Allergene usw.

Art. 76 Abs. 5 und Art. 77–79

ANCV, ASCV-VSW, ASVEI, BDW, BVZW, Graubünden Wein, SEVS und ZWV sowie die Branchenverbände Aargauer Wein, Schaffhauser Reben und Wein und St. Galler Wein sind mit den Änderungen zur Entalkoholisierung von Wein wie auch mit der Aufhebung der Artikel 77–79 einverstanden.

Art. 161b

ANCV, ASCV-VSW, ASVEI, BDW, BVZW, Graubünden Wein, SEVS, ZWV, der Kanton GR und die Branchenverbände Aargauer Wein, Schaffhauser Reben und Wein und St. Galler Wein beantragen, die Übergangsbestimmungen analog zur EU zu gestalten und einen Stichtag festlegen, ab welchem alle neuen Jahrgänge den neuen Bestimmungen unterstehen. Vorherige Jahrgänge müssten unverändert vermarktet werden können. Die Kantone FR, GE, JU, NE und VS beantragen die Übergangsbestimmungen auf 3 Jahre zu verlängern, damit Restbestände der Etiketten aufgebraucht werden können. Aus demselben Grund beantragt das FiBL, die Übergangsfrist auf 4 Jahre zu verlängern.

Anhang 9

ASCV-VSW, BDW, BVZW, Graubünden Wein und ZWV sowie die Branchenverbände Aargauer Wein, Schaffhauser Reben und Wein und St. Galler Wein beantragen, dass die Schweiz der Weinbauzone B zugeteilt wird. ASVEI, IVVG und SEVS beantragen, dass die Schweiz entweder der Weinbauzone B zugeteilt wird oder der natürliche Alkoholgehalt um nicht mehr als 2.5 % vol. angereichert werden darf. ANCV fordert beides, der Kanton Tessin fordert lediglich die Erhöhung der Anreicherungsöglichkeit. SVES möchte zusätzlich die aufgehobenen Bestimmungen wieder einführen, die eine Anreicherung von 2.5 % vol. ermöglichten.

6. Änderung der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS) und der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

6.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte wurde grundsätzlich begrüsst. So äusserten sich insbesondere die Kantone, gewisse Parteien (SP, Grüne), die Konsumentenschutzorganisationen sowie die Bauern- und Tierschutzorganisationen zustimmend zur Vernehmlassungsvorlage. Einige Kantone äusserten Vorbehalte bezüglich der ihrer Meinung nach zu komplexen Umsetzung. Sie befürchten zudem, dass eine Umgehung des Verbots leicht möglich sei, da eine Überprüfung der Herkunft der Pelze nur mittels Papierkontrollen erfolgen könne. SwissFur, FRC und KF lehnten den Entwurf ab. Sie würden es anstelle eines Einfuhrverbots vorziehen, wenn die Einhaltung der Pelzdeklarationsverordnung strenger kontrolliert und Verstösse dagegen stärker sanktioniert würden.

FRC und ACSI sind der Ansicht, dass Kontrollen einzig an der Grenze nicht ausreichen und das Einfuhrverbot erst dann sinnvoll ist, wenn auch im Verkauf Kontrollen durchgeführt würden. Der Kanton NE votierte für ein komplettes Importverbot von Pelzen und Pelzprodukten.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Beweislastumkehr für die importierenden Personen als positiv. Der ambitionierte Überprüfungsrhythmus von 2 Jahren erscheint ihnen allerdings

aufwändig für die Verwaltung wie auch für gewissenhafte Akteure. Hier gelte es zu prüfen, ob ein risikobasiertes System bzw. Rhythmus effizienter wäre.

6.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 10a EDAV-DS und Art. 5a EDAV-EU:

Der Kanton ZH würde es begrüßen, wenn die Ausnahmen betreffend domestizierte Tiere weggelassen würden.

FiBL und verschiedene Tierschutzorganisationen schlagen für die Definition von “tierquälerisch” die Referenz zum Schweizer Tierschutzgesetz vor. Gemäss Abklärungen von Rechtspezialist*innen sei ein solcher Bezug vereinbar mit internationalen Handelsverträgen. Sollte am Bezug zu den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl festgehalten werden, sei die Definition mit der Würde des Tieres (gemäss Schweizer Bundesverfassung) sowie der Möglichkeit zum Ausleben natürlicher Verhaltensweisen zu ergänzen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Methoden, die klar unter das Verbot fallen, ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 10b EDAV-DS sowie Art. 5b EDAV-EU

Der Kanton ZH, FiBL und verschiedene Tierschutzorganisationen verlangen, dass die Ausnahmen gestrichen werden. Insbesondere befürchten sie, dass die Möglichkeit, tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte für den Eigengebrauch einführen zu können, falsche Anreize setzt.

SwissTextiles würde eine zusätzliche Ausnahme für bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung produzierten Waren, die für das Rezyklieren oder eine Zweitnutzung eingeführt werden, begrüßen.

Art. 10c und 10i EDAV-DS sowie Art. 5c und 5i EDAV-EU

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende empfinden das System, welches für die nach wie vor zulässige Einfuhr von nicht tierquälerisch erzeugten Pelzen und Pelzprodukten vorgeschlagen wird, als zu komplex und unüberschaubar. Das Täuschungspotenzial wird als zu gross angesehen.

FiBL und verschiedene Tierschutzorganisationen verlangen, dass Referenz für die Zulässigkeit der Einfuhr eines Pelzes oder Pelzproduktes der Aufzuchtort der dafür verwendeten Tiere ist und nicht das Land, in dem der Pelz hergestellt wird. Ansonsten könnten Unklarheiten in Bezug auf Produktionsland entstehen.

Art. 10d EDAV-DS und Art. 5d EDAV-EU

Mehrere Kantone und Organisationen erachten das Verfahren mittels Länderliste als zu kompliziert und so nicht überprüfbar.

Art. 10f EDAV-DS und Art. 5f EDAV-EU

Nach der Ansicht verschiedener Vernehmlassungsteilnehmender müsste klarer definiert werden, wer die Zertifizierungsstelle anerkennt.

Art. 10h EDAV-DS und Art. 5h EDAV-EU

Der Kanton NE, COA/KOA, STS, VGS und ZTS erachten 10% unangemeldete Kontrollen als eine zu geringe Prozentzahl. ATRA würde es begrüßen, wenn die mindestens jährliche Kontrolle pro Unternehmen in jedem Fall unangekündigt wäre, oder, eventualiter, die unangekündigte Kontrolle, die jedes Jahr stichprobenweise durchgeführt werden soll, mindestens 50 Prozent der Unternehmen betreffen würde.

Art. 84 Abs. 1^{bis} EDAV-DS und Art. 37 Abs. 1^{bis} EDAV-EU

Für die Kantone sind die Erwartungen an kantonale Kontrollen unklar. Sie erachten eine Zuweisung an das kantonale Veterinäramt als nicht sinnvoll.

Art. 84a EDAV-DS und Art. 37a EDAV-EU

Der Kanton GE, Braut und Festmode chez Janine AG, VGS und ZTS weisen auf die nicht vorhandenen

verwaltungsrechtlichen Massnahmen laut der Erläuterungen hin und merken an, dass widerrechtliche Einfuhren nach Art. 27 Abs. 2 TSchG zu ahnden wären.

6.3 Verordnung des EDI über die Länderliste für die Einfuhr von Pelz und Pelzprodukten (Länderlistenverordnung Pelz)

Der Kanton ZH schlägt vor, diese Verordnung mit der Länderlistenverordnung nach der LDV zusammenzuführen. Sentience Politics und ProTier verlangen, dass zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden ein adäquates Überwachungsprogramm verlangt werden sollte, damit ein Land in die Länderliste aufgenommen wird.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich
Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Staatskanzlei des Kantons Zug
Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden
Staatskanzlei des Kantons Aargau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)

Übrige Organisationen / autres organisations / altre organizzazioni

AAS / AT – Stiftung für Tier
AGORA

AgriGenève
Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner AGSTG
Allianz Ernährung und Gesundheit AEG
AMS Agro-Marketing Suisse
Animal Rights Switzerland
Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche ASG
Association Co&xister
Association nationale des coopératives vitivinicoles ANCV
Association pour des normes interdisant toute maltraitance envers les animaux d'élevage ANIMAE
Association suisse des vignerons-encaveurs-indépendants ASVEI
Association Stop Gavage Suisse ASGS
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana ACSI
Associazione svizzera per l'abolizione della vivisezione ATRA
Bauernverband AR BVAR
Bell Schweiz AG
Berner Bauernverband BEBV
Bio Suisse
Biscosuisse
Branchenverband Aargauer Wein
Branchenverband Deutschschweizer Wein, BDW
Branchenverband Schaffhauser Reben und Wein
Branchenverband St. Galler Wein
Branchenverband Zürcher Wein BVZW

Braut und Festmode Chez Janine AG
Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie BDSI
Café Mutin Sàrl
Chocolate, Biscuits and Confectionery of Europe CAOBISCO
Chocosuisse
COA/KOA
Collectif citoyen Les 1800 sans Nom
Coop
DAS TIER + WIR
Denner
Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK
Fédération romande des Consommateurs FRC
Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (FIAL)
Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
GastroSuisse
gf.medien
Graubünden Wein
Hotelleriesuisse
IG BIO
Igelzentrum
IG Landesflughäfen
IG öffentliche Märkte IGöM
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS

International Fur Federation IFF
Interprofession du vignoble et des vins de Genève IVVG
KMU-Forum
Konsumentenforum KF
Migros Genossenschaftsbund MGB
Mode Maier
Nestlé Suisse NCH
Network for Animal Protection NetAP
Public Eye
Public Health Schweiz
Schuhhaus Walder AG
Schweizer Milchproduzenten SMP
Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Schweizer Tierschutz STS
Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschafts- gastronomie SVG
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
Schweizerischer Getreideproduzentenverband SGPV
Schweizerischer Markenartikelverband Promarca
Sentience Politics
Société des encaveurs de vins suisses SEVS
St. Galler Bauernverband SGBV
Stiftung für Tierschutz und Ethik Pro Tier
Stiftung für das Tier im Recht TIR
Suisseporcs

Swiss Beef
Swiss Flavour and Fragrance Industry Association
SwissFur
Swiss granum
Swiss Retail Federation
Swiss Textiles
Swisscofel
Tierpartei Schweiz TPS
Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung
TSV Steckborn
Veledes - Schweizer Verband der Lebensmitteldetaillisten
Verband der Getreidesammelstellen VGS
Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS
Verband Mutterkuh Schweiz VMS
Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
Verein Altersheim für Haustiere VAHT
Verein für Tierversmittlung und Tierschutz petfinder.ch
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP
Vereinigung Schweizer Weinhandel - Association Suisse du Commerce des Vins
Vier Pfoten
Wildtierschutz Schweiz WTSS
WWF Schweiz
Zentralschweizer Weinbauverein ZWV

Zürcher Bauernverband ZBV
Zürcher Tierschutz ZTS